

Vollmacht

Rechtsanwalt
Dario Arconada Valbuena
Heinrichstr. 5, 30175 Hannover

wird auf der Grundlage der umseitigen Mandatsbedingungen (ggf. Seite 2.)
in Sachen

wegen

bevollmächtigt, den/die Auftraggeber(in/nen) in der genannten Angelegenheit zu vertreten.

Die Vollmacht ermächtigt:

1. Zur außergerichtlichen Vertretung einschließlich aller damit verbundenen Handlungen, insbesondere Auskünfte aller Art einzuholen.
2. Die Vollmacht gilt für die Vertretung in Verfahren aller Art; insbesondere in bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, Scheidungs- und Scheidungsfolgestreitigkeiten, Straf- und Bußgeldsachen sowie Insolvenzverfahren.
3. Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Instanzen einschließlich Neben- und Folgeverfahren aller Art, insbesondere Arrest, einstweilige Verfügung und Zwangsvollstreckung.
4. Die Vollmacht umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vertretung durch Untervollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, Sachen aller Art wie insbesondere Geld, Wertsachen und Urkunden entgegenzunehmen, Akten anzufordern und einzusehen.
5. Der Auftragsgeber verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, den ihn zur Kenntnis gelangten Akteninhalt geheim zu halten. Insbesondere ist die Weitergabe an Dritte untersagt. Im Falle der Zuwiederhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,-

Ich bin vom Rechtsanwalt vor Mandatserteilung darauf hingewiesen worden, dass sich die Gebühren nach den vereinbarten Pauschalen berechnen. Etwaige Verwaltungskosten der Behörde fallen zusätzlich an.

(Mandant/in/en)

Haftungsbeschränkung

In Verbindung mit der vorstehenden Vollmacht wird folgende Haftungsbeschränkung vereinbart:

- Die Haftung der beauftragten Rechtsanwalt Dario Arconada Valbuena wird für leicht fahrlässig verursachte Schäden auf einen Höchstbetrag von 250.000,- Euro für jeden Schadensfall beschränkt. Dies gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.
- Auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers kann auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

(Mandant/in/en)

Mandatsbedingungen

Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen dem Rechtsanwalt und seinem/r Auftraggeber/in, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist:

Der/die Auftraggeber/in hat den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftstücke vorzulegen. Er/sie verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Dritten, insbesondere Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Schäden, die infolge unzureichender oder verspäteter Information oder durch Kontaktaufnahme mit Dritten ohne Abstimmung mit ihm entstehen.

Gegenstand der Rechtsberatung und Vertretung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Fermündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt wird, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

Der Rechtsanwalt darf personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrages mit modernen Datenverarbeitungsanlagen erfassen, speichern und verarbeiten. Er darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit dies im Rahmen des Auftrages erforderlich ist. Die Datenverarbeitung kann sowohl verschlüsselt als auch unverschlüsselt erfolgen. Soweit es der beschleunigten Bearbeitung des Mandates dient, ist die Kommunikation über Telefax und Internet zu wählen.

Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich – auch für die außergerichtliche Tätigkeit - nach dem RVG, soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

Der/die Auftraggeber/in hat angeforderte Gebühren- bzw. Honoraransprüche und Auslagen des Rechtsanwalts unverzüglich zu zahlen. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten, den der Rechtsanwalt nach billigem Ermessen festlegt. Vor dessen Eingang wird keinerlei anwaltliche Tätigkeit geschuldet; dies gilt nicht, wenn dem/der Auftraggeber/in unverhältnismäßige Schäden oder Nachteile drohen, die er/sie nicht selbst oder durch Einschaltung eines anderen Rechtsanwalts abwenden kann.

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des/der Auftraggebers/in gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Gebühren- bzw. Honoraransprüche und Auslagen des Rechtsanwalts vorab an diese abgetreten. Der Rechtsanwalt ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des/der Auftraggebers/in dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen und die Forderung einzuziehen.

Der/die Auftraggeber/in ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Der Rechtsanwalt ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Mehrere Auftraggeber/innen haften als Gesamtschuldner.

Der Rechtsanwalt darf seine Gebühren- und Honoraransprüche an Dritte abtreten, die den gleichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen wie sie selbst, insbesondere an andere Rechtsanwälte.

Die Aufrechnung des/der Auftraggebers/in gegen eine Forderung des Rechtsanwalts ist unzulässig, soweit die Forderung des Mandanten nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Korrespondenzsprache ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler ist unbeschadet einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Der Sitz der Anwaltskanzlei ist vertraglicher Erfüllungsort und gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegendem Rechtsverhältnis gegenüber Vollkaufleuten.

Eine eventuelle Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.